

1963	Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1963	Nr. 47
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 63	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung	621
5. 8. 63	Neunundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	624

Ergänzt Bundesgesetzbl. III 2036-1.

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung

Vom 2. August 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 sowie des § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 524) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Unabkömmlichstellung können für die in ihrem Geschäftsbereich tätigen Wehrpflichtigen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vorschlagen

I. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

1. das Bundeskriminalamt,
2. das Bundesamt für Verfassungsschutz,
3. das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz, auch für Bedienstete und Helfer des Technischen Hilfswerks, des Bundesluftschutzverbandes und der Bundeseinrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Malteser-Hilfsdienstes sowie des Arbeiter-Samariter-Bundes,
4. die Grenzschutzverwaltungen und die Grenzschutzdirektion,
5. die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern,
6. der Kurator der Stiftung Preußischer Kulturbesitz;

II. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

1. der Präsident des Bundesgerichtshofs,
2. der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
3. der Präsident des Bundespatentgerichts,
4. der Präsident des Deutschen Patentamtes;

III. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

1. die Oberfinanzdirektionen und die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, auch für die von ihnen zu betreuenden Stellen, mit Ausnahme der Wehrpflichtigen im Zollgrenzdienst bei den Zollkommissariaten mit Grenzaufsicht,
2. die Hauptzollämter, jedoch nur für die Wehrpflichtigen im Zollgrenzdienst bei den Zollkommissariaten mit Grenzaufsicht,
3. die sonstigen Behörden (Bundesbehörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts);

IV. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

1. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
2. das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft,
3. die Bundesstelle für Außenhandelsinformation,
4. die Bundesanstalt für Bodenforschung,
5. das Institut für chemisch-technische Untersuchungen;

V. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

1. die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
 - a) im Bereich der Hauptstelle der Bundesanstalt
für die Bediensteten mit Ausnahme des Präsidenten der Bundesanstalt, seines ständigen Stellvertreters und der Beamten der Besoldungsgruppen A 16 und höher,
 - b) im übrigen Bereich der Bundesanstalt
für die Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme der Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihrer ständigen Stellvertreter sowie für die Angestellten der Vergütungsgruppen III und höher,
2. die Landesarbeitsämter
für alle Bediensteten mit Ausnahme der Beamten des höheren Dienstes und der Angestellten der Vergütungsgruppen III und höher,
3. die Geschäftsführung (Geschäftsführer)
 - a) der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten im Bereich der Sozialversicherung einschließlich der Familienausgleichskassen für deren Bedienstete mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsführung (Geschäftsführer), ihrer Stellvertreter und der Bediensteten, die nach den Besoldungsgruppen A 16 und höher besoldet werden,
 - b) der bundesunmittelbaren Knappschaften für die in der ärztlichen Versorgung der knappschaftlich Versicherten tätigen Vertragsärzte;

VI. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

1. der Vorstand der Deutschen Bundesbahn,
2. die Bundesbahndirektionen,
3. die Bundesbahnzentralämter,
4. das Bundesbahnsozialamt,
5. die Oberbetriebsleitungen,
6. das Hauptwagenamt,
7. das Hauptprüfungsamt für die Deutsche Bundesbahn,
8. die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, auch für Wehrpflichtige, die in der Binnenschifffahrt auf Bundeswasserstraßen oder mit diesen in Zusammenhang stehenden schiffbaren Gewässern tätig sind,
die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Kiel, Hamburg, Bremen und Aurich auch für Wehrpflichtige, die in der Seeschifffahrt tätig sind,

9. die höheren Wasserbehörden der Länder für die in der Binnenschifffahrt beschäftigten Wehrpflichtigen, soweit diese nicht unter Nummer 8 fallen,
10. die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
11. die Bundesanstalt für Wasserbau,
12. der Bundesschleppbetrieb auf den westdeutschen Kanälen — Hauptverwaltung —,
13. das Deutsche Hydrographische Institut,
14. das Bundesamt für Schiffsvermessung,
15. das Kraftfahrt-Bundesamt,
16. die Bundesanstalt für Straßenbau,
17. die Bundesanstalt für Flugsicherung — Zentralstelle —,
18. das Luftfahrt-Bundesamt, auch für Wehrpflichtige, die bei einem Luftfahrtunternehmen tätig sind,
19. der Deutsche Wetterdienst — Zentralamt —,
20. die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr;

VII. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

1. die Oberpostdirektionen,
die Oberpostdirektion Köln auch für die Außenstelle Bonn der Bundesdruckerei,
die Oberpostdirektion Frankfurt am Main auch für die Außenstelle Frankfurt am Main der Bundesdruckerei,
2. das Posttechnische Zentralamt,
3. das Fernmeldetechnische Zentralamt,
4. das Sozialamt der Deutschen Bundespost;

VIII. aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes
der Bundesnachrichtendienst.

§ 2

Für die Abgabe von gutachtlichen Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind zuständig

- I. bei Wehrpflichtigen, die tätig sind für den Aufbau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost,
die Oberpostdirektionen,
das Fernmeldetechnische Zentralamt;
- II. bei Wehrpflichtigen, die tätig sind für den Bau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Anlagen und Einrichtungen
 1. der Deutschen Bundesbahn,
die Bundesbahndirektionen,

- | | |
|--|--|
| <p>2. der nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
die obersten Landesverkehrsbehörden,
in Nordrhein-Westfalen die Regierungspräsidenten,</p> <p>3. der Flugsicherung,
die Bundesanstalt für Flugsicherung,</p> <p>4. der Flugplätze,
die obersten Landesverkehrsbehörden,
in Nordrhein-Westfalen die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,</p> <p>5. der Bundeswasserstraßen und bundeseigenen Häfen,
die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
in Hamburg die Behörde für Wirtschaft und Verkehr,</p> | <p>6. a) der nichtbundeseigenen Wasserstraßen,
die höheren Wasserbehörden der Länder,</p> <p>b) der nichtbundeseigenen Häfen,
die Hafenaufsichtsbehörden der Länder;
soweit für Häfen keine besonderen Hafenaufsichtsbehörden bestehen, die Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte; in Ländern, in denen untere staatliche Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung bestehen, sind diese zuständig.</p> |
|--|--|
- § 3
- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. August 1963

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Westrick

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
In Vertretung
Claussen

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Stücklen

Der Staatssekretär
des Bundeskanzleramtes
Globke

**Neunundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen *)**

Vom 5. August 1963

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird hinter Nummer 121 folgende Nummer angefügt:

„122. von Rohdich'scher Legatenfonds“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des

Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980), Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) und Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951, in Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 und im Saarland mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft. Anträge auf Zahlungen, die innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieser Verordnung gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gestellt.

Bonn, den 5. August 1963

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Ergänzt Bundesgesetzbl. III 2036-1.

Anmerkung

Zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 31. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 585) ist folgende Fußnote nachzutragen:

„Ändert Bundesgesetzbl. III 9240-2.“